

# Ketzerische Gedanken zum Thema Zins und Tilgung



© Uschi Dreilücker / pixelio.de

Siegfried Wendt

delt es sich bei dieser jährlichen Abgabe um eine Art Zins. Allerdings kann man diesen Zins nicht in ein Zahlenverhältnis zum Kredit setzen, solange der Wert der Trauben, des Weins und des verpachteten Weinbergs nicht in Geld ausgedrückt werden.

In der Unterschrift zu Bild 1 taucht der Begriff „Linearzinsvereinbarung“ auf. Dies bringt den Sachverhalt zum Ausdruck, dass die Summe der Erträge und damit auch die Summe der Anteile für den Landeigentümer linear mit der Zeit wachsen. Zinseszins ist in diesem Fall gar nicht möglich, denn dieser ist daran gebunden, dass Erträge wieder als Kredit betrachtet werden dürfen und selbst wieder Erträge, sog. „Ertragerträge“ bringen können. Im betrachteten Fall aber hat der Ertrag die Form von Trauben und Wein, die nur verbraucht, nicht aber zinsbringend angelegt werden können. Solange der Zins als Anteil am Ertrag, den der Kreditnehmer auf der Grundlage des Kredits erwirtschaften kann, definiert wird, gibt es nicht den geringsten

## 1. Hintergrund der Überlegungen

In meiner Kindheit war es für mich selbstverständlich, am Weltspartag meine Sparbüchse zusammen mit meinem Sparbuch zur Sparkasse zu tragen, wo der Mann hinterm Schalter den Inhalt der Büchse zählte und den Betrag im Sparbuch eintrug. Sehr gestaunt habe ich, als mir meine Eltern sagten, dass das Geld auf dem Sparbuch automatisch mehr wird, weil die Sparkasse mir den sog. Zins gutschreibt. Über den Zinseszins habe ich mich dann jedoch nicht mehr gewundert, denn dass der Zinsbetrag, über den ich gestaunt hatte, zu dem zu verzinsenden Sparguthaben hinzuaddiert wird und im nächsten Jahr mitverzinst wird, erschien mir selbstverständlich. Im Mathematikunterricht des Gymnasiums rechneten wir dann aus, welches Guthaben aus einem Cent entstünde, wenn dieser im Jahre Null, also vor ungefähr 2000 Jahren, zu 4% mit Zinseszins angelegt worden wäre. Man erhält das Ergebnis nach der Formel  $0,01 \cdot (1+0,04)^{2000}$  €. Dies ist ein Vermögen, das dem Wert mehrerer Erdkugeln aus purem Gold entspricht. Obwohl die Absurdität dieses rechnerisch korrekten Ergebnisses offensichtlich ist, sah unser Lehrer keinen Anlass, auf die gesellschaftlichen Probleme, die mit dem Zinseszins verbunden sind, einzugehen. Seit dem damaligen Mathematikunterricht sind inzwischen einige Jahrzehnte vergangen, in denen ich weder auf Schriften noch auf Personen gestoßen bin, die mich veranlasst hätten, über die Pro-



blematik des Zinswesens nachzudenken. Dies hat sich erst in letzter Zeit geändert.

## 2. Rechtfertigung des Zinsnehmens



Sowohl in der Bibel als auch im Koran findet man Zinsverbote. Diese werden von Fundamentalisten aus dem Kontext gerissen und absolut gesetzt, obwohl in allen Fällen das jeweilige Verbot an bestimmte Bedingungen gebunden ist. Es ist selbstverständlich, dass man von einem nahen Verwandten oder einem Freund keinen Zins nimmt. Es kann in einem solchen Fall sogar geboten sein, dem Darlehensempfänger die Rückzahlung des Darlehens teilweise oder ganz zu erlassen. In einer normalen Geschäftsbeziehung dagegen lässt sich das Zinsnehmen durchaus mit guten Argumenten rechtfertigen. Die Argumentation beginnt man zweckmäßigerweise mit Fällen, in denen es noch gar nicht um Geld geht. Schon in der Bibel wird von Weinbergeigentümern berichtet, die ihre Weinberge nicht selbst bewirtschaften, sondern sie an Pächter vergeben. Ein Ertrag des Weinbergs, also die jährliche Erntemenge, kann nur in Verbindung mit dem Land und der Arbeit der Winzer entstehen. Deshalb ist es ganz selbstverständlich, dass dieser Ertrag in einem vertraglich vereinbarten Verhältnis zwischen dem Landeigentümer und dem Winzer aufgeteilt wird. Bild 1 veranschaulicht die Verhältnisse. Auch wenn der Pächter dem Landeigentümer kein Geld, sondern Trauben und Wein abgeliefert, han-

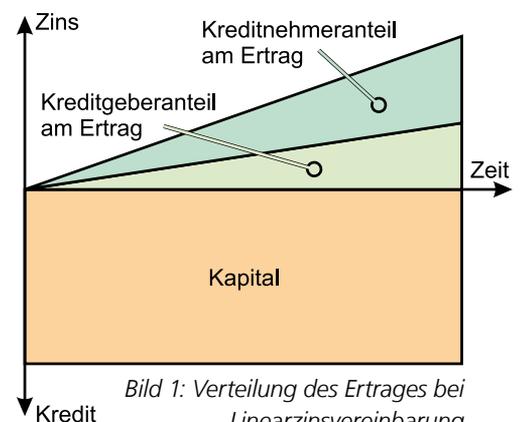


Bild 1: Verteilung des Ertrages bei Linearzinsvereinbarung

Grund, das Zinsnehmen zu verurteilen. Nun betrachten wir noch einmal kurz das Beispiel des Cents, der mit Zinseszins in 2000 Jahren auf ein Vermögen im Wert mehrerer goldener Erdkugeln anwächst. Würde man hier nicht mit Zinseszins, sondern nur mit linearem Zins in Höhe von 4% rechnen, ergäbe sich in 2000 Jahren nur ein Guthaben in Höhe von  $0,01 \cdot (1+2000 \cdot 0,04)$  € = 0,81 €.

### 3. Zinseszins

Wir nehmen nun an, der Landbesitzer erwarte als Zins weder Trauben noch Wein sondern Geld. In diesem Fall muss der Pächter den für den Landeigentümer bestimmten Ertragsanteil zu Geld machen, d. h. er muss Käufer für diesen Ertragsanteil finden. Außerdem nehmen wir noch an, der Landeigentümer komme nicht jedes Jahr dazu, seinen Ertragsanteil in Form eines Geldbetrages entgegenzunehmen. Der Pächter muss in diesem Fall die jährlichen Geldbeträge aufbewahren, damit er sie dem Landeigentümer übergeben kann. Wenn dieser nun nach einigen Jahren zu ihm kommt, erlebt der Pächter eine unangenehme Überraschung, denn der Landeigentümer ist mit der Summe der aufbewahrten Geldbeträge nicht zufrieden, sondern verlangt mehr. Er begründet seine Forderung wie folgt: Die vorläufig nicht abgeholten Geldbeträge seien als Darlehen zu betrachten, die er dem Pächter gewährt hätte und für die dieser selbstverständlich nicht nur Zinsen, sondern auch Zinseszinsen bezahlen müsse. Der Landeigentümer will also dem Pächter neben der Mühe, Käufer zu finden, auch noch die Last aufbürden, Anlagemöglichkeiten für das nicht abgeholte Geld zu finden. Damit ist der Pächter zweifellos überfordert, denn seine Arbeit als Winzer verlangt schon seinen vollen Einsatz. Hätte der Landeigentümer den ihm zustehenden jährlichen Geldbetrag jedes Jahr abgeholt, so hätte es ihm freigestanden, dieses Geld als Darlehen an Kreditsuchende zu vergeben. Er kann es aber nicht rechtfertigen, den Zins, den er in diesem Falle erhalten hätte, nun vom Pächter zu verlangen.

Für die Berechnung des Zinseszinses ist es wesentlich, in welchen zeitlichen Abständen der Zins jeweils ausbezahlt wird. Während bei der Verpachtung von Agrarflächen der Ertrag auf natürliche Weise jährlich anfällt, ist die Forderung nach jährlicher Ablieferung des Ertragsanteils in vielen anderen Pachtverhältnissen nicht zwingend. So denke man beispielsweise an den Fall, dass ein Handwerksmeister stirbt und seine Witwe die gut eingerichtete Werkstatt an einen anderen Handwerksmeister verpachtet. Hier können die Zeitpunkte der Pachtzahlungen völlig frei vereinbart werden. Eine monatliche Zahlung der Pacht erscheint hier zweckmäßig.

Bild 2 veranschaulicht den Sachverhalt, dass Zinseszins nur zu rechtfertigen wäre, wenn der Kreditnehmer mit dem geliehenen Kapital einen zeitlich exponentiell wachsenden Ertrag erwirtschaften könnte. Das ist aber weder im Falle des Winzers noch im Falle des Handwerksmeisters der Fall.

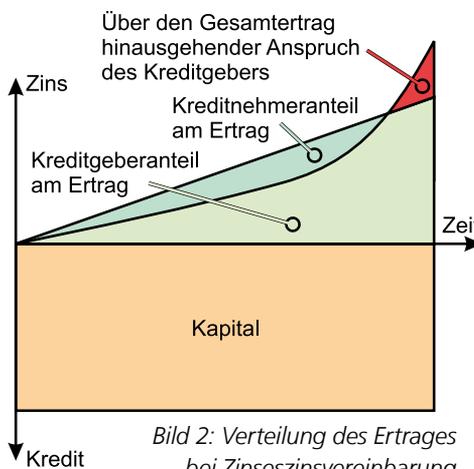


Bild 2: Verteilung des Ertrages bei Zinseszinsvereinbarung

Überproportional mit der Zeit wachsende Erträge sind nur als Folge von extremen Technologiefortschritten und in eng begrenzten Zeitfenstern möglich; diese aber sind recht selten und überhaupt nicht vorhersehbar. Deshalb sehe ich keine Möglichkeit, den Zinseszins mit akzeptablen Argumenten zu rechtfertigen. Zumindest dürfte einem Schuldner keine Zinseszinsvereinbarung aufgezwungen werden.

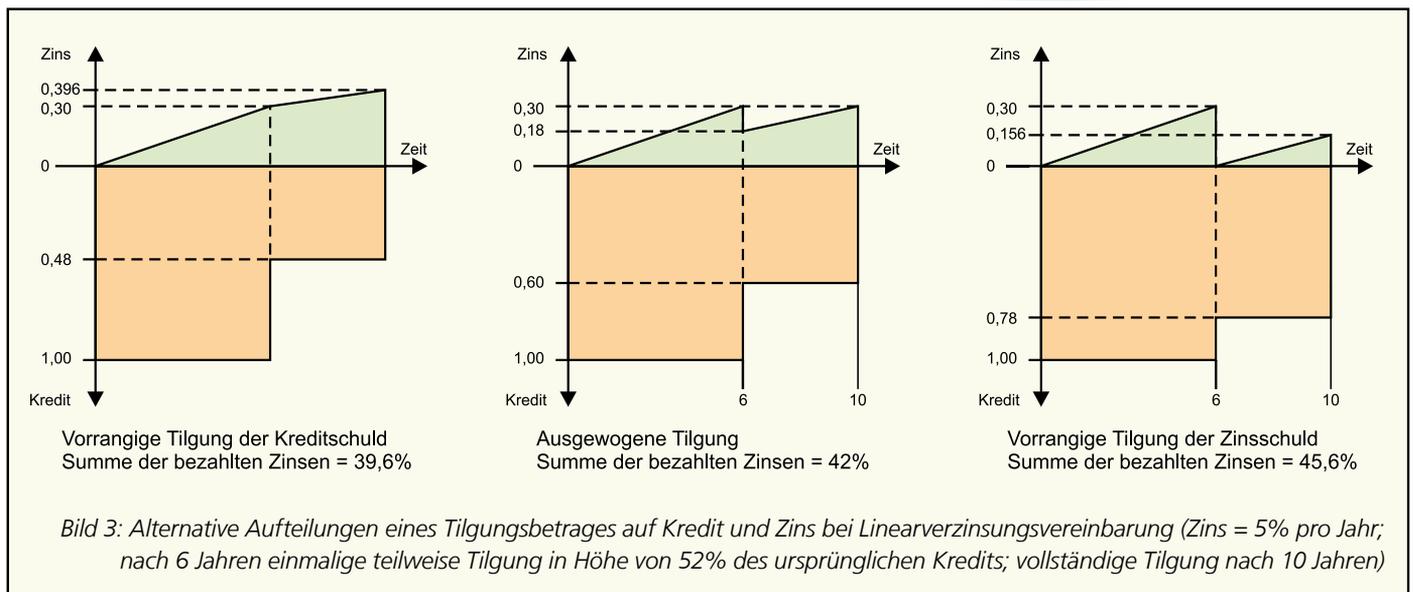
Wenn dagegen der Schuldner freiwillig eine Zinseszinsvereinbarung anbietet, braucht der Gläubiger dieses Angebot selbstverständlich nicht abzulehnen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Sparkasse mein Guthaben auf dem Sparbuch jährlich mit Zinseszins vermehrt. Hier habe ich als Gläubiger meinem Schuldner – der Sparkasse – die Regelung nicht aufgezwungen; sie wurde mir vielmehr freiwillig gewährt. Diese Überlegungen haben vermutlich den damaligen deutschen Gesetzgeber dazu gebracht, die folgende Festlegung zu treffen: „Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.“ (§ 248 Abs. 1 BGB). Damit wird das Vereinbaren eines Zinseszinsverhältnisses zwar nicht zu einer Straftat, aber der Gläubiger kann das Einhalten einer solchen Vereinbarung nicht einklagen. Diese Festlegung wurde allerdings durch weitere Bestimmungen im BGB und im HGB wieder aufgeweicht, indem unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen wurden. Meines Erachtens

berücksichtigen diese Ausnahmeregelungen zu sehr die Interessen der Gläubiger und zu wenig die der Schuldner.

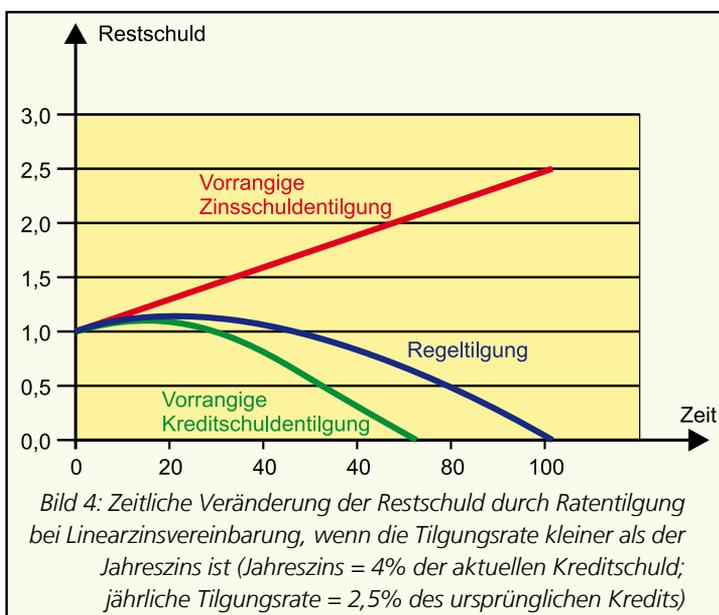
Durch Vergleich der Bilder 1 und 2 erkennt man, dass der Verlauf der Ertragsverteilung im ersten Drittel der Zeitachse in beiden Bildern annähernd gleich ist. Dies ist vermutlich der Hauptgrund dafür, dass die meisten Leute den Zinseszins für unproblematisch halten, denn ihre eigenen Erfahrungen stammen aus dem Bereich, in dem der Unterschied zwischen dem Linearzins und dem Zinseszins noch sehr klein ist. Ihre Überzeugung, dass der Zinseszins etwas Vernünftiges sei, hat auch noch einen zweiten Grund. Sie betrachten ihn nämlich auch als Kompensation für die unvermeidliche Inflation. Die für den Schuldner katastrophalen Effekte des Zinseszinses zeigen sich tatsächlich nur, wenn die Zinsrate über der Inflationsrate liegt. Und das ist bei Guthaben auf Sparbüchern meist nicht der Fall.

### 4. Tilgung

Tilgen bedeutet die Verminderung der Restschuld. Da im Falle des Zinseszinses die jeweilige Kreditrestschuld und die Zinsrestschuld mit dem gleichen Zinssatz verzinst werden, macht es keinen Sinn, nach einer Aufteilung des Tilgungsbetrags auf die beiden Restschuldenarten zu fragen. Dagegen macht diese Frage im Falle des Linearzinses durchaus Sinn, denn da wird nur die Kreditschuld verzinst, nicht aber die Zinsschuld. Deshalb muss bei Linearzins im Falle einer teilweisen Tilgung entschieden werden, welcher Teil des Tilgungsbetrags zur Kreditschuldentilgung und welcher zur Zinsschuldentilgung verwendet werden soll. Wenn der Schuldner diese Aufteilung bestimmen dürfte, würde er selbstverständlich den Tilgungsbetrag vorrangig zur Kreditschuldentilgung verwenden. Wenn dagegen der Gläubiger die Aufteilung bestimmen dürfte, würde er der Zinsschuldentilgung den Vorrang geben. Ein akzeptabler Ausgleich der unterschiedlichen Interessen ist somit nur möglich, wenn die Aufteilung von keinem der beiden Geschäftspartner bestimmt werden darf, sondern durch eine einleuchtende Regel festgelegt wird. Eine solche Regel könnte lauten: Das Verhältnis zwischen Kreditschuld und Zinsschuld unmittelbar vor der Tilgung darf durch die Tilgung nicht verändert werden.



In Bild 3 liegt die Regelaufteilung in der Mitte. Links davon ist die Aufteilung gezeigt, die der Schuldner wählen würde, rechts davon die Aufteilung, die vom Gläubiger gewählt würde. Dass die in der Mitte gezeigte Aufteilung der Regel entspricht, kann man leicht nachrechnen: Unmittelbar vor der Tilgung in Höhe von 0,52% des ursprünglichen Kreditbetrages beträgt das Verhältnis zwischen Kreditschuld und Zinsschuld  $1:0,3 = 3 \frac{1}{3}$ , und dieses Verhältnis gilt unmittelbar nach der Tilgung immer noch, denn  $0,6:0,18 = 3 \frac{1}{3}$ .



Wie sich die Tilgungsregel im Falle einer Tilgung durch jährlich gleichbleibende Raten auswirkt, ist in Bild 4 gezeigt. Wie in Bild 3 sind auch hier drei Alternativen für die Aufteilung des Tilgungsbetrags auf die Kredit- und die Zinstilgung einander gegenübergestellt. Der Verlauf der Regeltilgung liegt zwischen den beiden Extremen – vorrangige Kredittilgung und vorrangige Zinstilgung. Da im betrachteten Beispiel die Zinsrate über der Tilgungsrate liegt, kann der Kredit bei vorrangiger Zinstilgung nie getilgt werden; in diesem Fall steigt die Restschuld linear an. Dagegen erreicht sowohl bei der Regeltilgung als auch bei vorrangiger Kredittilgung die Restschuld nach einer bestimmten Zeit den Wert null. Bei der schuldnergünstigen vorrangigen Kredittilgung ist die vollständige Tilgung bereits nach 72 Jahren erreicht, bei der Regeltilgung erst nach 101 Jahren.

Da man, wie Bild 4 zeigt, im Falle von Linearzinsverträgen – anders als bei Zinsezinsverträgen – die gesamte Schuld auch tilgen kann, wenn die Tilgungsrate unter der Zinsrate liegt, drängt sich die Frage auf, ob man dies als gerecht betrachten darf. Zur Beantwortung dieser Frage muss man ihr eine andere Frage gegenüberstellen: Ist es gerecht, einen Schuldner immer noch mit der gleichen oder gar einer höheren Restschuld zu belasten, nachdem er über viele Jahre hinweg so viele Tilgungsbeträge abgeliefert hat, dass deren Summe inzwischen ein Vielfaches des ursprünglichen Kreditbetrages ausmacht? In Bild 4 hat der Schuldner nach 100 Jahren eine Tilgungssumme aufgebracht, die das Zweieinhalbfache des ursprünglichen Kreditbetrages ausmacht. Und trotzdem ist bei vorrangiger Zinsschuldentilgung seine Restschuld inzwi-

schen ebenfalls auf das Zweieinhalbfache des ursprünglichen Kredits angewachsen. Nach meinen Wertvorstellungen ist dies extrem ungerecht. Im Falle der Regeltilgung hat der Kreditgeber nach 100 Jahren seinen Kredit zurückbekommen und zusätzlich eine Zinssumme erhalten, die den Kredit um den Faktor 1,5 übersteigt. Vermutlich wird es keine einhellige Meinung darüber geben, ob dies als eine gerechte Vergütung angesehen werden soll. Auf diesem Gebiet ist das Gerechtig-

keitsempfinden eine Gewöhnungssache, und deshalb wird manchem, der an Zinsezinsverhältnisse gewöhnt ist, diese Vergütung als viel zu gering erscheinen.

### 5. Zinsezins durch die Hintertür?

Wenn der Schuldner in regelmäßigen Zeitabständen Tilgungsraten aufbringt, hat der Gläubiger die Möglichkeit, diese Raten wieder an einen anderen Schuldner zinsbringend zu verleihen. Da stellt sich zwangsläufig die Frage, ob dadurch nicht der Zinsezins durch die Hintertür wieder eingeführt wird. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob vorrangige Zinstilgung oder Regeltilgung vorliegt. Im Falle der vorrangigen Zinstilgung werden durch die Neuanlage des

Tilgungsbetrages tatsächlich Zinsen vollständig in Kredite gewandelt, wodurch der Gläubiger den Zinseszinsvorteil gewinnt. Wenn man den Zinseszins ablehnt, muss man also auch die vorrangige Zinstilgung ablehnen.

Dagegen bilden im Falle der Regeltilgung die Zinsen nur einen Teil des Tilgungsbetrags, der Rest ist Kredit. Wenn der Gläubiger diesen Kreditanteil neu anlegt, hat er keinen Vorteil, denn er hat dann nur den einen Schuldner gegen einen anderen ausgetauscht. Da jedoch im Tilgungsbetrag auch bei Regeltilgung immer noch ein Zinsanteil steckt, hat auch hier der Gläubiger einen Vorteil gegenüber dem Linearzins. Denn durch die Neuanlage wird der Zinsanteil im Tilgungsbetrag, und sei er auch noch so klein, in einen zu verzinsenden Kredit gewandelt. Bild 5 veranschaulicht die Verhältnisse.

## 6. Übertragung der Tilgungsbetrachtung auf Pachtverhältnisse

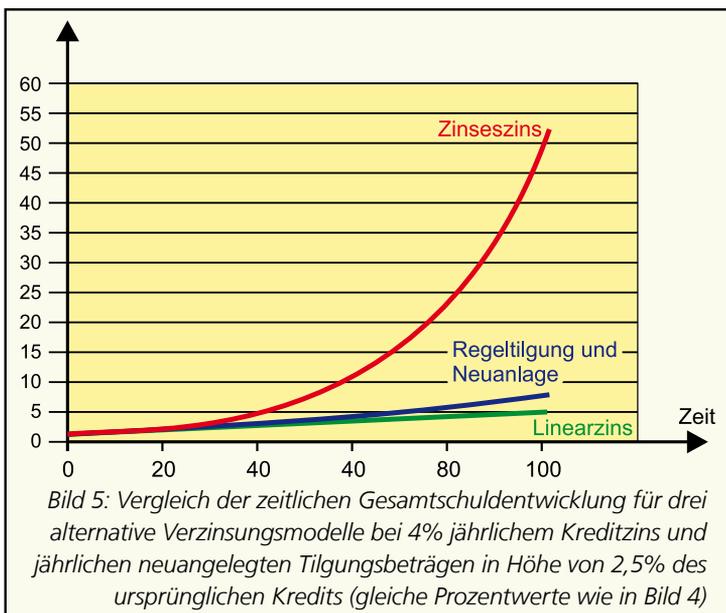


Die in Bild 4 gezeigten zeitlichen Restschuldenverläufe wurden unter der Annahme hergeleitet, dass der Kredit ein Geldbetrag ist, so dass der Zins und die Tilgungsrate in Prozent von diesem Kreditbetrag angegeben werden können. Diese Bedingung ist i. a. in Pachtverhältnissen nicht erfüllt. Es kennzeichnet alle Pachtverhältnisse, dass kein Geld verliehen wird, sondern eine Sache – z. B. eine Agrarfläche oder eine Werkstatt. Üblicherweise wird in Pachtverhältnissen das gepachtete Objekt nicht bewertet, so dass auch die Pacht nicht als Prozentsatz des Wertes des gepachteten Objekts festgelegt werden kann. Vielmehr wird die Pacht als fester Betrag oder als Prozentsatz des Ertrags festgelegt – im Falle des verpachteten

Weinbergs als bestimmte Menge von Trauben und Wein, und im Falle der verpachteten Werkstatt als bestimmter Geldbetrag. Die Abgabe der vereinbarten Pacht wird bisher als eine reine Zinsschuldentilgung betrachtet. Die natürlichste Art der Kredit-

Zweifellos kann man Einwände gegen diese Schlussfolgerung vorbringen. Unbedingt zu berücksichtigen ist der Einwand, dass man von der Art der gepachteten Sache nicht abstrahieren darf, d. h. dass das Mieten einer Wohnung, das Pachten einer Werkstatt und das Pachten eines Weinbergs nicht unbedingt gleich zu behandeln sind. Ein wesentliches Kriterium ist die Frage nach der Abnutzbarkeit der gepachteten Sache. Wenn Abnutzbarkeit vorliegt wie im Falle einer gemieteten Wohnung oder einer inklusive des Maschinenparks gepachteten Werkstatt, muss gefragt werden, wie hoch der Aufwand dafür ist, der Abnutzung entgegenzuwirken, und wer diesen Aufwand trägt. Wird dieser Aufwand vom Pächter erbracht, ist er als Beitrag zur Kreditschuldentilgung zu werten, was die Zeit bis zum vollständigen Übergang der gepachteten Sache in das Eigentum des Pächters verkürzen wird. Wird der Aufwand jedoch vom Kreditgeber erbracht, ist er als Erhöhung des ursprünglichen Kredits zu werten. Es hängt in diesem Fall von der Relation zwischen dieser periodischen Erhöhung des Kredits und den periodischen Pachtbeträgen ab, ob durch die gegebenen Tilgungsraten noch eine vollständige Kredittilgung möglich ist oder ob mit diesen Raten der Kredit tatsächlich nie getilgt werden kann.

Nach der vorgebrachten Argumentation kann auch eine Mietwohnung in das Eigentum des Mieters übergehen, wenn das Mietverhältnis nur lange genug besteht. Es gibt aber zwei Gründe, weshalb ein solcher Eigentumsübergang praktisch nicht vorkommen wird. Der eine Grund liegt in den Zeitverhältnissen. In Bild 4 sinkt die Gesamtschuld erst nach 45 Jahren unter den Wert des ursprünglichen Kredits, und die Gesamtschuld erreicht erst nach 100 Jahren den Wert null. Es gibt praktisch keine Mietverhältnisse, bei denen der Mieter 50 Jahre lang der gleiche bleibt. Der andere Grund, der dem Eigentumsübergang einer Mietwohnung entgegensteht, besteht darin, dass der Mieter das Nichtstattfinden eines Eigentumsübergangs gar nicht als ungerecht empfindet. Er erlebt es nämlich als Komfort, sich nicht um die Dinge kümmern zu müssen, die der Vermieter als Dienstleistung erbringt – Abführung der Grundsteuer, Beauftragung von Handwerkern usw.



Man sieht, dass die Regeltilgung mit Neuanlage der Tilgungsbeträge für den Gläubiger zwar vorteilhafter ist als die reine Linearzinsvereinbarung, aber immer noch deutlich näher beim Linearzinsverlauf liegt als beim Zinseszinsverlauf. Die Regeltilgung mit Neuanlage stellt keine Benachteiligung des ursprünglichen Schuldners dar, denn er muss sich ja nicht um die Suche eines neuen Schuldners für die Neuanlage kümmern. Falls der Gläubiger diesen Aufwand erbringt, rechtfertigt dies den Vorteil, den er gegenüber der reinen Linearverzinsung gewinnt.

Die natürlichste Art der Kredit-

tilgung bei Pachtverhältnissen besteht in der Rückgabe der gepachteten Sache. Eine zweite Art der Kreditschuldentilgung, nämlich der Kauf der Sache durch den Pächter, darf jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dann kann aber konsequenterweise die Abgabe der Pacht nicht mehr zwangsläufig als reine Zinsschuldentilgung betrachtet werden, sondern sie muss so behandelt werden wie die Tilgungsbeträge im Abschnitt 4. Das bedeutet, dass im Falle der Regeltilgung der Pächter wie in Bild 4 gezeigt langsam aber sicher das Eigentum an der gepachteten Sache erwirbt.

Auch beim Geld gibt es „Abnutzungserscheinungen“, denn man kann Inflation in diesem Sinne deuten. Deshalb gelten die hier angestellten Überlegungen auch für Gelddarlehen. Dagegen gibt es – abgesehen von Erdbeben oder vergleichbaren Naturkatastrophen – keine Abnutzungserscheinungen bei Grundstücken. Das Einbringen von Dünger darf nicht als Kompensation von Abnutzungserscheinungen betrachtet werden, sondern als Einsatz von Betriebsmitteln wie das Nachfüllen des Treibstoffs bei Kraftfahrzeugen. Im Falle des verpachteten Weinbergs müssen also weder der Eigentümer noch der Pächter irgendwelche periodischen Aufwände zur Kompensa-

tion von Abnutzungserscheinungen erbringen. Daraus folgt, dass der „ewige“ Verbleib eines verpachteten Grundstücks beim Verpächter nicht gerechtfertigt werden kann. Aus seiner Sicht ist es selbstverständlich sehr angenehm, im Besitz einer solchen Gans zu sein, die immer wieder ohne sein Zutun ein goldenes Ei legt. Aber es kann nicht gutgeheißen werden, dass die Eigentümerfamilie über Jahrhunderte von ihrem Grundbesitz leben kann, ohne einen Finger krumm zu machen, während sich die Pächterfamilie Jahr für Jahr abplagen muss, um einen Ertrag zu bekommen. Die Situation „Reich bleibt reich und arm bleibt arm.“ muss mit friedlichen Mitteln abgeschafft werden. 

**Zum Autor**

Prof. Dr.-Ing. Siegfried Wendt



Emeritus am „Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH“ an der Uni Potsdam, welches er ab 1998 als Gründungsdirektor aufbaute. Studium der Elektrotechnik mit Schwerpunkt Nachrichtentechnik an der TH-Karlsruhe. Bis 1969 dort als wissenschaftlicher Assistent tätig, promovierte 1968 mit einer Arbeit über neuronale Netze. 1969 Assistant Professor an der State University of New York in Buffalo, USA. 1972-1975 Uni Hamburg im Gebiet Technische Informatik. Danach bis 1999 als Professor für Digitale Systeme im Fachbereich Elektrotechnik an der Uni Kaiserslautern tätig. Mitbegründer der 2003 gestarteten PLAN S GmbH (heute Arcway AG). Seit 2006 im Aufsichtsrat des Potsdamer Software- und IT-Dienstleisters Intervista AG.

s.a.: [http://de.wikipedia.org/wiki/Siegfried\\_Wendt](http://de.wikipedia.org/wiki/Siegfried_Wendt)

# Archiv für Geld- und Bodenreform

Sondersammlung in der  
Bibliothek der  
Carl von Ossietzky-Universität

Uhlhornsweg 49-55, 26129 Oldenburg  
Raum B 232 im Saal 6 auf der Ebene 2



**Kontakt:**

Werner Onken, Dipl.-Ökonom  
Salbeistr. 27, 26129 Oldenburg  
Fon: 0441 – 36 111 797  
eMail: [onken@sozialoekonomie.info](mailto:onken@sozialoekonomie.info)  
Web: [www.sozialoekonomie.info](http://www.sozialoekonomie.info)

